

D



**Studien- und Prüfungsordnung für
den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Unternehmensführung (MBA)
und die integrierten Zertifikatsprogramme „Digitales Transformations- und
Projektmanagement“, „Digitales Expertenwissen“ sowie „Digitale Führung“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Juli 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der
2. Änderungssatzung vom 11. Januar 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 Hochschulzertifikate (Certificate of Advanced Studies – CAS)

§ 13 Semesterzeiten

§ 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang MBA „Digitale Unternehmensführung“ hat das Ziel, Führungsnachwuchskräften durch ein praxisorientiertes Lehrangebot Grundlagen in der digitalen Arbeitswelt sowie Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln und darauf aufbauend zu Führungsfunktionen zu qualifizieren. ²Das Studium soll die Studierenden fördern, ein Fundament an Fachkenntnissen und Fertigkeiten zu legen und die Einordnungen von digitalen Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der weiterführenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, Führungsaufgaben in einer digitalen Arbeitswelt wahrzunehmen und digitale Systeme und Prozesse zu modellieren, zu analysieren, zu beurteilen, zu verbessern und neu zu erschaffen. ³Sie haben die zur Umsetzung der Ziele notwendigen digitalen Führungskompetenzen.
- (3) ¹Einzelne Module oder ausgewiesene Modulblöcke des weiterbildenden Masterstudienganges können in Form eines Baukastensystems studiert werden. ²Die Modulblöcke umfassen jeweils 3 Module und schließen mit den folgenden Zertifikaten (Certificates of Advanced Studies (CAS)) ab:
 - CAS Digitales Transformations- und Projektmanagement
 - CAS Digitale Führung
 - CAS Digitales Expertenwissen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
 - a) ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung „befriedigend“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss.
 - b) ¹der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums. ²Der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung.
- (2) ¹Soweit Bewerber/Bewerberinnen ein abgeschlossenes Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit Informatik-, wirtschafts- und/oder

ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem Informatik-, wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. ²Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 1 b) geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. ³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses oder einer Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung. ⁴Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge auf Zulassung der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

¹Das gebührenpflichtige Studium wird als weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 25 Stunden.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder/Jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das alles Weitere zu den Modulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Das Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

³Es wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung des zeitlichen Umfangs und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule und der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los.

§ 7

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die/der Studierende mindestens

30 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die Masterarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) ¹Zumindest eine/r der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Dozent/Dozentin im Masterstudiengang „Digitale Unternehmensführung“ sein. ²Ebenso muss zumindest einer der beiden Prüfer/eine der beiden Prüferinnen hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin der Hochschule Landshut sein.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad
„Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“
verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

Hochschulzertifikate (Certificate of Advanced Studies – CAS)

- (1) ¹Über die bestandenenen Prüfungen zu den drei Modulblöcken „Digitales Transformations- und Projektmanagement“, „Digitale Führung“ und/oder „Digitales Expertenwissen“ wird ein von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnetes Zertifikat „Certificate of Advanced Studies“ ausgestellt werden. ²Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnung der absolvierten Module, die Anzahl der erworbenen ECTS- Punkte sowie die Bewertungen der abgelegten (studienbegleitenden) Prüfungen.
- (2) Werden die Prüfungsleistungen ohne Erfolg erbracht, kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

§ 13

Semesterzeiten

- (1) ¹Das Wintersemester beginnt am 15. September und endet am 28. Februar. ²Die Vorlesungszeit beginnt i.d.R. am 15. September und endet am 21. Januar.
- (2) ¹Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 14. September. ²Die Vorlesungszeit beginnt i.d.R. am 1. März und endet am 7. Juli.

§ 14*)

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

¹Die 1. Änderungssatzung tritt am 15. September 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung:

¹Die 2. Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Anlage1: MBA-Studiengang „Digitale Unternehmensführung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lerneinheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung/ Umfang	Notengewicht
Pflichtmodule Digitale Unternehmensführung				(40)			
DUF 101	Grundlagen Unternehmensführung	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min 10-15 S.	5/90
DUF102	Digitale Transformation und Strategien	SU	40	5	Ausarb od. Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb)	10-15 S. 90 min	5/90
DUF103	Data Visualization and Analytics	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF104	Digitale Führung 1	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF201	Digitale Führung 2	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF202	Digitale Produktion	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF203	Cyber Security	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lerneinheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung/ Umfang	Notengewicht
DUF301	Modernes Projektmanagement	SU	64	5	portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. Ausarb	90 min. 10-15 S.	5/90
Wahlpflichtmodule ¹⁾				(15)			
DUF401	Internet of Things	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF402	Additive Fertigung	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF403	Blockchain Technologien	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF404	Coaching	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/90
DUF405	Digital Marketing	SU	40	5	portP (Ausarb) od. Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min	5/90

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lerneinheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung/Umfang	Notengewicht
Projektmodul und Masterarbeit				(35)			
DUF302	Angewandte Projekte	SU	32	5	Ausarb od. Klausur od. porP (Ausarb, Vortrag.sb)	10-15 S. 90 min	5/90
DUF501	Masterarbeit/Kolloquium		8	30			30/90
				90			

1) 3 Module (15 ECTS) aus DUF4xx-DUF4xx

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Hochschulzertifikate

CAS „Digitales Transformations- und Projektmanagement“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung/ Umfang	Notengewicht
DUF101	Grundlagen Unternehmensführung	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min 10-15 S.	5/15
DUF102	Digitale Transformation und Strategie	SU	40	5	Ausarb od. Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb)	10-15 S. 90 min	5/15
DUF301	Modernes Projektmanagement	SU	64	5	portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. Ausarb	90 min. 10-15 S.	5/15
				15			

CAS „Digitale Führung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lern-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung/ Umfang	Notengewicht
DUF104	Digitale Führung 1	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF201	Digitale Führung 2	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF404	Coaching	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
				15			

CAS „Digitales Expertenwissen“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lerneinheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung/ Umfang	Notengewicht
DUF102 und 2 Module aus DUF103, DUF202, DUF203 oder DUF401 – DUF 404				15			
DUF102	Digitale Transformation und Strategien	SU	40	5	Ausarb od. Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb)	10-15 S. 90 min	5/15
DUF103	Data Visualization and Analytics	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF202	Digitale Produktion	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF203	Cyber Security	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF401	Internet of Things	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF402	Additive Fertigung	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15
DUF403	Blockchain Technologien	SU	40	5	Klausur od. Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb)	90 min. 10-15 S.	5/15

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul